



Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Ausgabe Nr. 9/2024
– Schule –

Kiel, den 30. September 2024

ISSN 2365-1466

Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 9/2024 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: nachrichtenblatt@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.

Bezugspreis

Halbjährlich 19 Euro, jährlich 38 Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene vier Seiten 50 Cent plus Versandkosten. Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“

Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung oder durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

7,00 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Inhalt

320 Hinweis der Redaktion

Schulverwaltung

321 **Landesverordnung über Gymnasien (GymVO)
Vom 11. September 2024**

330 **Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO)
Vom 21. September 2024**

344 Schulkostenbeiträge gemäß § 113 Schulgesetz

346 Ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) an Schulen in Schleswig-Holstein

347 Deutsch-französischer Schüleraustausch 2025

348 Deutsch-polnischer Schüleraustausch 2025

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

350 Sondermaßnahme Zugang zum Lehramt an Grundschulen und an Gemeinschaftsschulen für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung an Berufsbildenden Schulen

354 Gewährung von Anwärterzuschlägen gemäß § 69 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

355 Stellenausschreibungen

Hinweis der Redaktion

Das Nachrichtenblatt Schule als gedrucktes Heft wird zum 31. Dezember 2024 eingestellt. Ihr Abo-Vertrag läuft automatisch aus. Sie müssen nichts weiter veranlassen.

Ab 2025 stellen wir auf ein digitales Nachrichtenblatt Schule um.

Es wird jeweils im Januar und im Juli eines Jahres als „reines“ Verkündungsblatt für Verordnungen erscheinen und ist auf der Internetseite des Ministeriums

www.schleswig-holstein.de/mbwfk

unter Themen / Schulverwaltung zu finden.

Erlasse werden auf der Internetseite des Ministeriums unter Themen / Schulrecht online gestellt.

Stellenausschreibungen werden fortlaufend und immer aktuell auf der Internetseite des Ministeriums unter Themen / Traumberuf Lehrer/in / Bewerbung online gestellt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an E-Mail: nachrichtenblatt@bimi.landsh.de

Landesverordnung über Gymnasien (GymVO)
Vom 11. September 2024

Aufgrund des § 16 Absatz 4, § 30 Absatz 11 Nummer 11, § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 4 und 10 sowie § 149 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Aufgabe, Aufbau, Aufnahme

- § 1 Aufgabe des Gymnasiums
- § 2 Aufbau des Gymnasiums
- § 3 Übergang in das Gymnasium
- § 4 Zusammenarbeit und Durchlässigkeit der Schulen
- § 5 Aufnahme in das Gymnasium
- § 6 Digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG

Abschnitt 2

Förderung, Orientierungsstufe

- § 7 Förderung und Lernentwicklung
- § 8 Orientierungsstufe

Abschnitt 3

Aufsteigen, Leistungsbewertung, Abschlüsse, Schulbesuch im Ausland, Entlassung

- § 9 Mittelstufe (Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9, Schrägversetzung)
- § 10 Mittelstufe (Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 10 und 11 im neunjährigen Bildungsgang, Schrägversetzung am Ende der Jahrgangsstufe 9)
- § 11 Mittelstufe (Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 im achtjährigen Bildungsgang, Erwerb des Mittleren Schulabschlusses durch Prüfung)
- § 12 Wiederholen und Überspringen einer Jahrgangsstufe
- § 13 Abschlüsse
- § 14 Schulbesuch im Ausland
- § 15 Entlassung

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Aufgabe, Aufbau, Aufnahme

§ 1

Aufgabe des Gymnasiums

Das Gymnasium vermittelt nach Begabung und Leistung geeigneten Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung, die den Anforderungen an die Abiturprüfung nach der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 23. Oktober 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2023 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 176, 177), für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht.

§ 2

Aufbau des Gymnasiums

(1) Das Gymnasium umfasst neun Schulleistungsjahre in sechs Jahrgangsstufen und einer anschließenden dreijährigen Oberstufe (neunjähriger Bildungsgang). Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden die Orientierungsstufe. Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Mittelstufe. Die Oberstufe (Sekundarstufe II) umfasst die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) und eine Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13). Die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe wird durch Versetzung in die Einführungsphase erworben.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist an Gymnasien gemäß § 149 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669), ein achtjähriger Bildungsgang (acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden dreijährigen Oberstufe) zulässig. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden die Orientierungsstufe. Die Jahrgangsstufen 7 bis 9 bilden die Mittelstufe. Die Jahrgangsstufe 10 bildet gleichzeitig den Abschluss der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) und die Einführungsphase der Oberstufe (Sekundarstufe II). Die Oberstufe umfasst diese Einführungsphase und eine Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 11 und 12). Die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe wird durch Versetzung in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) erworben.

(3) An Gymnasien, die nach § 149 Absatz 1 Satz 2 SchulG einen acht- und neunjährigen Bildungsgang anbieten, darf die Gesamtzahl der Lerngruppen nicht von der Zahl abweichen, die ohne das Parallelangebot vorzusehen wäre.

§ 3

Übergang in das Gymnasium

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium setzt jährlich die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen fest.

(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage der gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen vom 10. Mai 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 240), erteilten Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 und gegebenenfalls des Lernplans bei einem Gymnasium an.

(3) Stimmen Schulübergangsempfehlung und die gewählte Schulart Gymnasium nicht überein, soll das angewählte Gymnasium mit den Eltern ein verpflichtendes Beratungsgespräch führen. Schulübergangsempfehlung und schulische Beratungen sind rechtlich nicht bindend.

§ 4**Zusammenarbeit und Durchlässigkeit der Schulen**

- (1) In Berücksichtigung ihres pädagogischen Auftrages arbeiten Grundschulen und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusammen, um den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in die Sekundarstufe I zu ermöglichen.
- (2) Gemeinschaftsschulen und Gymnasien pflegen den Austausch, um die Durchlässigkeit zwischen den Schularten zu gewährleisten.

§ 5**Aufnahme in das Gymnasium**

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist unter der Voraussetzung, dass sie oder er die Grundschule bis Jahrgangsstufe 4 besucht hat, in die Orientierungsstufe eines Gymnasiums aufzunehmen.
- (2) In den weiteren Jahrgangsstufen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Eltern in das Gymnasium aufgenommen werden, wenn es pädagogisch sinnvoll erscheint und zu erwarten ist, dass sie oder er im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann. Über die Aufnahme und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (3) Die Aufnahme soll jeweils zum Schuljahresbeginn erfolgen.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen an einem Gymnasium die von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzte Aufnahmemöglichkeit, kann die Schule bei der Auswahl die schulische Leistungsstärke der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 in der Grundschule in Bezug auf die Anforderungen des Gymnasiums berücksichtigen. Die Regelungen zur freien Schulwahl gemäß § 24 Absatz 1 bis 3 SchulG bleiben unberührt.

§ 6**Digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG**

- (1) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 können jeweils an bis zu drei Unterrichtstagen im Schuljahr und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 jeweils an bis zu sechs Unterrichtstagen im Schuljahr Distanzlerntage durchgeführt werden. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht im häuslichen Bereich teilnehmen können oder wollen, ist eine Betreuung und nach Möglichkeit eine geeignete Teilnahme in der Schule zu gewährleisten. Die Schulkonferenz ist anzuhören, das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen.
- (2) Ab der Jahrgangsstufe 7 können digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG insbesondere an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, wenn in einem Fach voraussichtlich über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten keine Lehrkraft zur Verfügung steht oder dies aus anderen organisatorischen Gründen für die Erteilung von Unterricht in einem bestimmten Fach erforderlich ist. Die digital unterstützte Form von Unterricht in räumlicher Trennung von Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern, der an die Stelle von Präsenzunterricht tritt, findet für die Schülerinnen und Schüler in der Schule statt. Die Maßnahme ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.
- (3) In den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG auch aus pädagogisch-didaktischen Gründen an die Stelle von Präsenzunterricht treten. Der Präsenzunterricht darf höchstens in einem Umfang von 20 Prozent ersetzt werden; dabei ist auszuschließen, dass ein ganzes Fach in Distanz unterrichtet wird. Die Lehrer- und Schulkonferenz sind auf der Grundlage von § 63 Absatz 1 Nummer 1, § 64 Absatz 3 Nummer 1 SchulG hinsichtlich der Beschlussfassung zu den Grundsätzen

der Unterrichtsarbeit mit der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen gemäß Satz 1 zu befassen. Die Gründe für die Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen sind in der Schule zu dokumentieren.

(4) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 bis 3 können ganz oder teilweise auch in Gestalt eines Hybridunterrichts gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 SchulG durchgeführt werden.

(5) Leistungsnachweise und sonstige Lernstandserhebungen, die üblicherweise in Präsenz stattfinden, werden auch bei der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen an der Stelle von Präsenzunterricht unverändert in Präsenz durchgeführt.

(6) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Maßnahmen gemäß Absatz 1 bis 4 durchgeführt werden.

(7) § 4a Absatz 2 SchulG bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Förderung, Orientierungsstufe

§ 7 Förderung und Lernentwicklung

(1) Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat sich in Abstimmung mit den anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften in regelmäßigen Abständen einen Überblick über den Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zu verschaffen. Bei Bedarf, insbesondere in den Fällen eines möglichen Wiederholens der besuchten Jahrgangsstufe oder einer möglichen Schrägversetzung in die Schulart Gemeinschaftsschule, sind unverzüglich individuelle Fördermaßnahmen unter Mitwirkung der Schülerin oder des Schülers sowie der Eltern einzuleiten oder bereits laufende Maßnahmen anzupassen. Die Anforderungen des Gymnasiums bleiben unberührt.

(3) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers gemäß den Vorgaben der Fachanforderungen. Sie erfasst dabei in ihrem Urteil auch die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers.

(4) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert, in einer Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.

(5) Die Berufsorientierung ist integratives Element aller Fächer und Jahrgangsstufen.

§ 8 Orientierungsstufe

(1) In der Orientierungsstufe soll durch Beobachtung und Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung ermittelt werden, ob die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich erfolgreich am Gymnasium mitarbeiten kann. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) In jedem Schulhalbjahr der Orientierungsstufe steht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern zu einem Einzelgespräch zur Verfügung. Sind Fördermaßnahmen festgelegt worden, sind diese mit dem Kind und den Eltern zu besprechen. Wird ein Lern-

plan geführt, ist dieser mit dem Kind und den Eltern zu besprechen, von den Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern abzuzeichnen und an die Beteiligten auszuhändigen.

(3) Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 auf. Am Ende der Jahrgangsstufe 5 können die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis in der Form eines Berichtszeugnisses erhalten. Am Ende der Jahrgangsstufe 6 ist ihnen ein Notenzeugnis auszustellen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig zum Schuljahreswechsel möglich. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Das Wiederholen ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Auf Empfehlung der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern ist zum Halbjahreswechsel der Jahrgangsstufe 6 der Rücktritt in die Jahrgangsstufe 5 einmalig möglich. Der Rücktritt ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) Ist im Einzelfall erkennbar, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des Gymnasiums nicht gerecht werden kann und dadurch das Kindeswohl belastet wird, soll die Klassenkonferenz den Eltern am Ende der Jahrgangsstufe 5 einen Wechsel in die Jahrgangsstufe 5 oder 6 der Gemeinschaftsschule empfehlen. Mangelhafte Leistungen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache können ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die Anforderungen des Gymnasiums gemäß Satz 1 nicht erfüllt werden können. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen. Stimmen die Eltern der Empfehlung zu, sind sie auf deren Anforderung durch die Schulaufsichtsbehörden beim Wechsel in die Schulart Gemeinschaftsschule zu unterstützen.

(7) Auf Antrag der Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums an einer Gemeinschaftsschule aufgenommen werden. Die Aufnahme soll zum Schuljahreswechsel erfolgen.

(8) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 7 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 6. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 Absatz 2 ist zu berücksichtigen. Wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 2 nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann.

(9) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der trotz individueller Fördermaßnahmen gemäß § 7 Absatz 2 nicht in die Jahrgangsstufe 7 versetzt werden kann, ist in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule schrägversetzt. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Eltern sind unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 7 zu informieren.

Abschnitt 3
Aufsteigen, Leistungsbewertung, Abschlüsse,
Schulbesuch im Ausland, Entlassung

§ 9

Mittelstufe (Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9, Schrägversetzung)

(1) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9 erfolgt ohne Versetzungsbeschluss, sofern nicht die Klassenkonferenz den Aufstieg mit einem Vorbehalt nach Absatz 2 verbindet oder nach Absatz 3 ein Wiederholen der Jahrgangsstufe beschließt. Die Klassenkonferenz kann am Ende eines Schuljahres die Empfehlung aussprechen, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe wiederholt, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass sie oder er in der folgenden Jahrgangsstufe nicht erfolgreich mitarbeiten kann. Die Eltern entscheiden, ob der Empfehlung gefolgt werden soll.

(2) Durch Entscheidung der Klassenkonferenz kann der Aufstieg in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit dem Vorbehalt verbunden werden, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr unter den Voraussetzungen gemäß Satz 4 in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest. Der Vorbehalt ist zu verfügen, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als einem Fach schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Der Rücktritt zum Schulhalbjahr gemäß Satz 1 erfolgt, wenn die Voraussetzungen zur Verfügung eines Vorbehalts gemäß Satz 3 auch zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Klassenkonferenz kann von der Verfügung eines Vorbehalts absehen, wenn sie im Einzelfall trotz eines Leistungsbildes gemäß Satz 3 zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann.

(3) Abweichend vom Aufsteigen gemäß Absatz 1 oder 2 soll die Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufen 7 und 8 ein Wiederholen der Jahrgangsstufe beschließen, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als zwei Fächern schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden und innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Gleiches gilt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als drei Fächern schlechter als ausreichend oder in mehr als einem Fach mit ungenügend benotet wurden. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Die Eltern sind unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz zu informieren. Der Beschluss über das Wiederholen der Jahrgangsstufe ist schriftlich zu begründen.

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler ein Schulhalbjahr oder ein gesamtes Schuljahr auf eigene Veranlassung (Absatz 1 Satz 3 oder § 12 Absatz 1) oder durch Entscheidung der Schule gemäß Absatz 2 oder 3 wiederholt, beschließt die Klassenkonferenz bei einem Leistungsbild, nach welchem gemäß Absatz 2 Satz 3 ein Vorbehalt zu verfügen wäre, die Schrägversetzung in die nachfolgende Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 Absatz 2 ist zu berücksichtigen. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Eltern sind unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Schrägversetzung zu informieren.

§ 10**Mittelstufe (Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 10 und 11
im neunjährigen Bildungsgang, Schrägversetzung am Ende der
Jahrgangsstufe 9)**

(1) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, bei denen eine erfolgreiche Mitarbeit in der folgenden Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Die Versetzung kann mit einem Vorbehalt verbunden werden; § 9 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Der durch die Versetzung erworbene Erste allgemeinbildende Schulabschluss bleibt hiervon unberührt.

(2) Eine Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 soll nicht erfolgen, wenn die Leistungen im Zeugnis

1. insgesamt in mehr als zwei Fächern schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden und innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde oder
2. insgesamt in mehr als drei Fächern schlechter als ausreichend oder in mehr als einem Fach mit ungenügend benotet wurden.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der auf der Grundlage dieser Verordnung das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 oder die gesamte Jahrgangsstufe 9 wiederholt, wird in die Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule schrägversetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als einem Fach schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Eltern sind unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 10 zu informieren.

(4) Das Aufsteigen in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 10. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 2 nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler gleichwohl in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Das Wiederholen der Jahrgangsstufe 10 ist einmal möglich.

§ 11**Mittelstufe (Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 im
achtjährigen Bildungsgang, Erwerb des Mittleren Schulabschlusses
durch Prüfung)**

(1) Das Aufsteigen in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache,

dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 2 nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler gleichwohl in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Das Wiederholen der Jahrgangsstufe 9 ist einmal möglich.

(2) Schülerinnen und Schüler, die im achtjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufe 9 wiederholen und deren Versetzung in die Einführungsphase aufgrund des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 9 erneut gefährdet ist, können auf Antrag der Eltern an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss in der Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule teilnehmen. Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderung aller Prüfungsteile sowie die Durchführung und Bewertung der Projektpräsentation als Einzelprüfung erfolgen durch das besuchte Gymnasium, das auch die Noten für das Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 durch Klassenkonferenzbeschluss zehn Unterrichtstage vor Beginn des Prüfungszeitraumes festlegt. Danach erfolgt ein Wechsel in die Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule.

§ 12

Wiederholen und Überspringen einer Jahrgangsstufe

(1) Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Durch das Wiederholen kann ein bereits durch Versetzung erworbener Erster allgemeinbildender Schulabschluss oder Mittlerer Schulabschluss nicht verändert werden.

(2) Die Eltern können zu jedem Zeugnistermin den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler eine Jahrgangsstufe überspringt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Der Beschluss der Klassenkonferenz für ein Überspringen gilt als eine Versetzungsentscheidung.

(3) Gelangt eine Schülerin oder ein Schüler durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen vom achtjährigen in den neunjährigen Bildungsgang, beschließt die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern, in welcher Jahrgangsstufe die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

§ 13

Abschlüsse

(1) Das Abitur bildet den regelmäßigen Abschluss des Gymnasiums.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erwerben sowohl im neunjährigen als auch im achtjährigen Bildungsgang mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 den Mittleren Schulabschluss. Schülerinnen und Schüler, die gemäß Satz 1 einen Schulabschluss erworben haben und den Schulbesuch an einer allgemein bildenden Schule nicht fortsetzen wollen, ist auf Antrag ein entsprechendes Abschlusszeugnis auszustellen; die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 und Satz 2 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Mai 2023 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 132), Anwendung.

(3) Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die am Gymnasium nicht oder nicht in allen Fächern nach den Lehrplan- oder Fachanforderungen einer allgemein bildenden Schule unterrichtet werden und auf dieser Grundlage keinen Schulab-

schluss gemäß Absatz 1 oder 2 erwerben können, erhalten ein Abschlusszeugnis gemäß § 5 Absatz 4 der Zeugnisverordnung.

§ 14

Schulbesuch im Ausland

- (1) Schülerinnen und Schüler können ab der Jahrgangsstufe 8 auf Antrag der Eltern für einen Schulbesuch von bis zu einem Jahr außerhalb des Bundesgebietes gemäß § 15 SchulG vom Besuch des Gymnasiums beurlaubt werden. Über die Beurlaubung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der durchgängige Schulbesuch ist durch entsprechende Bescheinigungen der ausländischen Schule nachzuweisen.
- (2) Zeugnisse und sonstige Berechtigungen auf der Grundlage der während des Schulbesuchs im Ausland erbrachten Leistungen können bei Rückkehr nicht berücksichtigt werden. Davon unberührt bleibt das Recht, bei dem für Bildung zuständigen Ministerium einen Antrag auf Bewertung von im Ausland erworbenen schulischen Bildungsnachweisen gemäß § 140 Absatz 3 Satz 1 und 2 SchulG zu stellen.
- (3) Nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt zum Schulbesuch wird die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen worden ist. Hiervon abweichend können besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler nach Rückkehr auf Antrag ein Schulhalbjahr oder ein gesamtes Schuljahr überspringen. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Zeit des Schulbesuchs im Ausland bleibt bei der Berechnung der Höchstverweildauer in der Sekundarstufe I unberücksichtigt.

§ 15

Entlassung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, die die Schule nach erstmaligem oder wiederholt erfolglosem Durchlaufen der Jahrgangsstufe 9 verlassen und den Schulbesuch nicht an einer allgemein bildenden Schule fortsetzen wollen, kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 9 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 18 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. September 2024 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 330) als dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 der Zeugnisverordnung Anwendung.
- (2) Schülerinnen und Schüler im neunjährigen Bildungsgang, die die Jahrgangsstufe 10 ohne Erfolg wiederholt haben, werden entlassen. Ihnen kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 18 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 der Zeugnisverordnung Anwendung. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag nach erstmaligem erfolglosem Durchlaufen der Jahrgangsstufe 10 entlassen werden.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang findet § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 5 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Anwendung.

**Abschnitt 4
Schlussbestimmungen**

**§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulartverordnung Gymnasien vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 168) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. September 2024

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

***Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO)
Vom 21. September 2024***

Aufgrund des § 6 Absatz 4 Nummer 1 und 3, § 16 Absatz 4, § 30 Absatz 11 Nummer 11, § 43 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 4 und 10 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Aufgabe, Aufbau, Aufnahme**

- § 1 Aufgabe der Gemeinschaftsschule
- § 2 Übergang in die Gemeinschaftsschule
- § 3 Aufbau und Organisation
- § 4 Digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG
- § 5 Zusammenarbeit und Durchlässigkeit der Schulen
- § 6 Aufnahme in die Gemeinschaftsschule

**Abschnitt 2
Aufsteigen, Leistungsbewertung, Abschlüsse, Entlassung**

- § 7 Aufsteigen nach Jahrgangsstufen
- § 8 Leistungsbewertung, Abschlüsse und Berechtigungen
- § 9 Entlassung

**Abschnitt 3
Abschlussprüfung, Zuerkennung des Abschlusses**

- § 10 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 11 Zeitplan
- § 12 Prüfungsausschuss, Unterausschüsse
- § 13 Präsentation der Projektarbeit
- § 14 Schriftliche Prüfung

- § 15 Schriftliche Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache
- § 16 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- § 17 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 18 Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses
- § 19 Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen
- § 20 Wiederholung der Prüfung
- § 21 Niederschriften

Abschnitt 4**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 22 Übergangsbestimmung
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1**Aufgabe, Aufbau, Aufnahme****§ 1****Aufgabe der Gemeinschaftsschule**

- (1) Gemeinschaftsschulen sind der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, unabhängig von den zu erreichenden Schulabschlüssen. Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich daher an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erarbeitet und beschließt die Schule ein pädagogisches Konzept als Grundlage allen schulischen Handelns und evaluiert dieses regelmäßig.
- (2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert, in der Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter entspricht.
- (3) Die Gemeinschaftsschule führt Schülerinnen und Schüler aller Begabungen in einem gemeinsamen Bildungsgang zu den Schulabschlüssen der Sekundarstufe I oder zur Berechtigung des Übergangs in die Oberstufe. Der Bildungsgang wird auf der Grundlage der Fachanforderungen und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Bildungsgängen im Sekundarbereich I sowie zu den Bildungsabschlüssen und Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss sowie den Ersten und Mittleren Schulabschluss in der jeweils maßgeblichen Fassung gestaltet. Alle Vereinbarungen sind unter www.kmk.org einsehbar.

§ 2**Übergang in die Gemeinschaftsschule**

- (1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde setzt jährlich die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen fest.
- (2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage der gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen vom 10. Mai 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 240), erteilten Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 und gegebenenfalls des Lernplans bei einer Gemeinschaftsschule an.

§ 3

Aufbau und Organisation

- (1) Die Gemeinschaftsschule umfasst die sechs Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I. Sie kann eine Oberstufe führen und gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669), mit Grundschulen, Förderzentren und anderen Gemeinschaftsschulen organisatorisch verbunden sein. Sofern sich eine Oberstufe in der Sekundarstufe II anschließt, umfasst diese mit der Einführungsphase und der Qualifikationsphase drei Schulleistungsjahre. Im Übrigen richtet sich die Ausgestaltung der Oberstufe nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 23. Oktober 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 176, 177).
- (2) Der Unterricht findet grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt, wobei den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler vor allem durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen wird.
- (3) Über eine Differenzierung nach den Jahrgangsstufen 5 und 6 gemäß der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I, einsehbar unter www.kmk.org, entscheidet die Schule im Rahmen von § 43 Absatz 1 SchulG auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzeptes.
- (4) Durch die Wahl eines Wahlpflichtfaches wird den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 7 eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht. Das erste Wahlpflichtfach wird vierstündig ab Jahrgangsstufe 7 erteilt. Ein weiteres zweistündiges Wahlpflichtfach oder ein zweistündiger Projektkurs kann ab Jahrgangsstufe 9 entsprechend dem Angebot der Schule hinzutreten. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Wahlpflichtfaches besteht nicht. Das ab Jahrgangsstufe 7 durchgängig belegte Wahlpflichtfach ist Voraussetzung für die Versetzung in die Oberstufe. Der Zugang zur Oberstufe über eine Abschlussprüfung nach § 8 Absatz 6 bleibt davon unberührt.
- (5) Die Berufsorientierung ist integrativer Bestandteil im Unterricht aller Fächer und Jahrgangsstufen.
- (6) Die Lehrkräfte sollen unabhängig von ihrer jeweiligen Befähigung für ein Lehramt in allen Klassen und Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I eingesetzt werden.
- (7) Gemeinschaftsschulen sollen als offene Ganztagschulen geführt werden.

§ 4

Digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG

- (1) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 können jeweils an bis zu drei Unterrichtstagen im Schuljahr und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 jeweils an bis zu sechs Unterrichtstagen im Schuljahr Distanzlerntage durchgeführt werden. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht im häuslichen Bereich teilnehmen können oder wollen, ist eine Betreuung und nach Möglichkeit eine geeignete Teilnahme in der Schule zu gewährleisten. Die Schulkonferenz ist anzuhören, das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen.
- (2) Ab der Jahrgangsstufe 7 können digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG insbesondere an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, wenn in einem Fach voraussichtlich über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten keine Lehrkraft zur Verfügung steht oder dies aus anderen organisatorischen Gründen für die Erteilung von Unterricht in einem bestimmten Fach erforderlich ist. Die digital unterstützte Form von Unterricht in räumlicher Trennung von Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern, der an

die Stelle von Präsenzunterricht tritt, findet für die Schülerinnen und Schüler in der Schule statt. Die Maßnahme ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

(3) In den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG auch aus pädagogisch-didaktischen Gründen an die Stelle von Präsenzunterricht treten. Der Präsenzunterricht darf höchstens in einem Umfang von 20 Prozent ersetzt werden; dabei ist auszuschließen, dass ein ganzes Fach in Distanz unterrichtet wird. Die Lehrer- und Schulkonferenz sind auf der Grundlage von § 63 Absatz 1 Nummer 1, § 64 Absatz 3 Nummer 1 SchulG hinsichtlich der Beschlussfassung zu den Grundsätzen der Unterrichtsarbeit mit der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen gemäß Satz 1 zu befassen. Die Gründe für die Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen sind in der Schule zu dokumentieren.

(4) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 bis 3 können ganz oder teilweise auch in Gestalt eines Hybridunterrichts gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 SchulG durchgeführt werden.

(5) Leistungsnachweise und sonstige Lernstandserhebungen, die üblicherweise in Präsenz stattfinden, werden auch bei der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen an der Stelle von Präsenzunterricht unverändert in Präsenz durchgeführt.

(6) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Maßnahmen gemäß Absatz 1 bis 4 durchgeführt werden.

(7) § 4a Absatz 2 SchulG bleibt unberührt.

§ 5

Zusammenarbeit und Durchlässigkeit der Schulen

(1) In Berücksichtigung ihres pädagogischen Auftrages arbeiten Grundschulen und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusammen, um den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in die Sekundarstufe I zu ermöglichen.

(2) Gemeinschaftsschulen und Gymnasien pflegen den Austausch, um die Durchlässigkeit zwischen den Schularten zu gewährleisten.

§ 6

Aufnahme in die Gemeinschaftsschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist unter der Voraussetzung, dass sie oder er die Grundschule bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 besucht hat, in die Gemeinschaftsschule aufzunehmen.

(2) Die Aufnahme soll zum Schuljahresbeginn erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Aufnahme in die Sekundarstufe I einer Gemeinschaftsschule ausgeschlossen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bereits an einer Schule aus einem der in § 9 genannten Gründe entlassen worden ist; wurde eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag entlassen, kann eine Aufnahme erfolgen, wenn sie pädagogisch sinnvoll erscheint. Die Aufnahme in die Oberstufe richtet sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen.

(4) Über die Aufnahme in die Gemeinschaftsschule und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler nach § 24 Absatz 4 oder 6 SchulG zugewiesen wird. Bei der Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe soll von der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe ausgegangen werden.

(5) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen an einer Gemeinschaftsschule die von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzte Aufnahmemöglichkeit, kann die Schule bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen berücksichtigen.

Abschnitt 2 Aufsteigen, Leistungsbewertung, Abschlüsse, Entlassung

§ 7 Aufsteigen nach Jahrgangsstufen

(1) Das Aufsteigen in die nächste Jahrgangsstufe erfolgt außer im Falle des Absatzes 4 ohne Versetzungsbeschluss.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sollen mit dem Aufstieg in die nächste Jahrgangsstufe innerhalb der Lerngruppe verbleiben und ein Unterrichtsangebot erhalten, das ihrem Leistungsvermögen und Lernstand entspricht. Abweichend hiervon entscheidet die Klassenkonferenz bei leistungsdifferenzierten Lerngruppen zum Schulhalbjahr, ob die Schülerin oder der Schüler auf ein niedrigeres oder höheres Anspruchsniveau wechselt.

(3) Durch Entscheidung der Klassenkonferenz kann der Aufstieg in die Jahrgangsstufen 8 und 9 mit dem Vorbehalt verbunden werden, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr unter den Voraussetzungen gemäß Satz 4 in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest. Der Vorbehalt ist zu verfügen, wenn die Leistungen im Zeugnis auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses insgesamt in mehr als einem Fach schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Der Rücktritt zum Schulhalbjahr gemäß Satz 1 erfolgt, wenn die Voraussetzungen zur Verfügung eines Vorbehalts gemäß Satz 3 auch zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Klassenkonferenz kann von der Verfügung eines Vorbehalts absehen, wenn sie im Einzelfall trotz eines Leistungsbildes gemäß Satz 3 zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der nächsten Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Schulhalbjahr aufgrund des Rücktritts gemäß Satz 4 wiederholt, steigt sie oder er am Ende des Schuljahres in die nächste Jahrgangsstufe auf.

(4) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen oder Schüler, die nicht versetzt werden, können die Jahrgangsstufe 9 wiederholen.

(5) Die Eltern können zum Schuljahresende der Jahrgangsstufen 5 bis 8 den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles die gesamte Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

(6) Die Eltern können zum Schuljahresende der Jahrgangsstufen 5 bis 7 den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler die nächste Jahrgangsstufe vollständig überspringt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

§ 8**Leistungsbewertung, Abschlüsse und Berechtigungen**

(1) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers und dokumentiert den Leistungsstand unter Berücksichtigung der Leistungen in den einzelnen Fächern in einem schriftlichen Zeugnis.

(2) In Notenzeugnissen ist für die Fächer jeweils kenntlich zu machen, auf welcher Anforderungsebene die Leistungen von Schülerinnen und Schülern erbracht worden sind. In Notenzeugnissen findet die Übertragungsskala gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Mai 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 132), Anwendung.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 werden Notenzeugnisse erteilt. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch ein fachbezogenes Kompetenzraster verbal ergänzt werden. Sie kann ferner beschließen, dass abweichend von Satz 1 in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 Berichtszeugnisse oder Portfolio basierte Zeugnisse erteilt werden. Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß Satz 2 und 3 kommen nur zustande, wenn ihnen die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte zustimmt. Ab der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Notenzeugnis mit einem schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I oder den möglichen Übergang in die Oberstufe auf der Grundlage ihres oder seines Leistungsstandes.

(4) Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen des für die Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erforderlichen Leistungsstandes mehr Zeit und einen engeren Praxisbezug benötigen, können die Jahrgangsstufen 8 und 9 in einer sich über drei Schuljahre erstreckenden flexiblen Übergangsphase durchlaufen. Über die Einrichtung einer flexiblen Übergangsphase entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule, die für die organisatorische und inhaltliche Gestaltung verantwortlich ist. Die Entscheidung über die Aufnahme in die flexible Übergangsphase trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern.

(5) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in der Jahrgangsstufe 9 durch Teilnahme an der entsprechenden Prüfung erwerben. Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses verpflichtet werden, wenn die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 nach § 7 Absatz 4 aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint. Die Schülerin oder der Schüler steigt auch dann in die Jahrgangsstufe 10 auf, wenn zwar die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 nicht erfüllt sind, jedoch die Leistungen im Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend und in keinem Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit ausreichend benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 zu gewährleisten.

(6) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Jahrgangsstufe 10 an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil. Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurde oder wenn die Leistungen im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, bezogen

auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde; darüber hinaus gilt jeweils innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, ein mit ausreichend benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 zu gewährleisten oder dass im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Sofern an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz im Einzelfall die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. In diesem Fall trifft die Klassenkonferenz Maßgaben, wie der Lernerfolg nachgewiesen werden muss, und begründet diese schriftlich.

(7) Wenn aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die Oberstufe versetzt werden wird, kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern sie oder ihn von der Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses befreien. Wird die Schülerin oder der Schüler nicht in die Jahrgangsstufe 11 versetzt, kann sie oder er die Jahrgangsstufe 10 wiederholen.

(8) Die Schule hat die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler vor der Befreiung nach Absatz 7 Satz 1 darüber zu unterrichten, dass der Mittlere Schulabschluss nur durch erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung erworben werden kann. Auf Antrag kann die Schule einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 und vor Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife (schulischer Teil) die Schule verlässt, nach Maßgabe von § 18 Absatz 7 den mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 nachgewiesenen Bildungsstand als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 der Zeugnisverordnung Anwendung.

(9) Für den Erwerb und die Zuerkennung der Fachhochschulreife und der allgemeinen Hochschulreife finden die entsprechenden Regelungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Anwendung.

§ 9 Entlassung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird entlassen, wenn die in § 18 Absatz 2 und 3 SchulG festgelegten Zeiten überschritten werden.

(2) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 entlassen,

1. wenn sie oder er zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses teilgenommen hat,
2. wenn sie oder er an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses erfolgreich teilgenommen hat, jedoch weder nach § 7 Absatz 4 in die Jahrgangsstufe 10 versetzt wird noch nach § 8 Absatz 5 aufsteigt; § 7 Absatz 4 Satz 4 findet keine Anwendung.

- (3) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 entlassen,
1. wenn sie oder er zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen hat; hat sie oder er aufgrund der vorgehenden Beschulung an einem Gymnasium gemäß § 18 Absatz 6, an einer schleswig-holsteinischen Ersatzschule oder in einem anderen Bundesland noch nicht den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erlangt, kann die Klassenkonferenz ihr oder ihm auf der Grundlage der in der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses gezeigten Leistungen den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zuerkennen,
 2. wenn sie oder er an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erfolgreich teilgenommen hat, die Versetzung in die Oberstufe nach § 8 Absatz 6 jedoch ausgeschlossen ist oder die besuchte Gemeinschaftsschule keine Oberstufe führt.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe besucht, ist mit der bestandenen Abiturprüfung entlassen.

Abschnitt 3 **Abschlussprüfung, Zuerkennung des Abschlusses**

§ 10

Zweck und Gliederung der Prüfung

- (1) In der Abschlussprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Dieses Ziel wird durch die Fachanforderungen sowie die Beschlüsse der KMK zu den Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss sowie den Ersten und Mittleren Schulabschluss in der jeweils maßgeblichen Fassung konkretisiert.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen sowie der Präsentation einer Projektarbeit.

§ 11

Zeitplan

- (1) Die Termine der schriftlichen und der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium veröffentlicht.
- (2) Die Termine für die mündlichen Prüfungen und für die Projektarbeit bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Erarbeitung und Präsentation der Projektarbeit für den Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Abschlusses findet in Jahrgangsstufe 9, für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses im Laufe der Jahrgangsstufen 9 oder 10 statt.

§ 12

Prüfungsausschuss, Unterausschüsse

- (1) Für die Durchführung der Abschlussprüfungen wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter angehören. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertretung, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt. Sie oder er beruft die weiteren Mitglieder des aus insgesamt vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschusses und bestellt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert, kann die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied berufen. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Entscheidun-

gen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Gegen rechtsfehlerhafte Entscheidungen des Prüfungsausschusses muss die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Abschlussklassen werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Ist ihre Teilnahme an der Beratung entsprechend § 81 des Landesverwaltungsgesetzes ausgeschlossen, können sie sich durch ein anderes Mitglied des Klassenelternbeirats vertreten lassen.

(5) Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Unterausschüsse. Diese bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer. Für die Präsentation der Projektarbeiten werden weitere Unterausschüsse bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft als Vorsitzender oder Vorsitzendem und der Projektbetreuerin oder dem Projektbetreuer gebildet. Liegt die Projektbetreuung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ist von ihr oder ihm eine Lehrkraft mit der Übernahme des Vorsitizes zu beauftragen. Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder sachgerecht durch andere Lehrkräfte vertreten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 13

Präsentation der Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit ist themenorientiert und fächerübergreifend anzulegen und als Gruppenarbeit durchzuführen. Der individuelle Anteil muss dabei erkennbar sein. In Ausnahmefällen kann die Projektarbeit mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch als Einzelarbeit durchgeführt werden. Sie umfasst

1. die Vorbereitung mit Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Zeitstunden,
3. die Präsentation, die eine Vorstellung des Projekts und dessen Ergebnis durch die Gruppe und ein Gespräch der Gruppe mit den Mitgliedern des Unterausschusses gemäß § 12 Absatz 5 Satz 3 enthält.

(2) Die Schülerinnen und Schüler wählen das Thema der Projektarbeit und lassen es sich von der betreuenden Lehrkraft genehmigen.

(3) Die Projektarbeit soll schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten. Der mündliche Teil soll mindestens zehn Minuten pro Prüfling dauern.

(4) Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Anschluss an die Präsentation der Projektarbeit eine Bewertung ihres individuellen Anteils an der Projektarbeit. Die schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden jeweils einzeln bewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden schriftliche, mündliche und praktische Leistungen im Verhältnis eins zu zwei zu eins berücksichtigt. Die Gesamtnote ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen. Näheres regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch eine Verwaltungsvorschrift.

(5) Die Wiederholung einer Projektarbeit ist nur im Rahmen der Wiederholung der Abschlussprüfung, für die sie erstellt wurde, möglich. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses bereits eine Projektarbeit präsentiert haben, können diese im Rahmen ihrer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses anrechnen lassen.

§ 14**Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erfolgt in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik. Die Aufgaben werden durch das für Bildung zuständige Ministerium gestellt.
- (2) In der ersten Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz.
- (3) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 135 Minuten.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft, die die Schulleiterin oder der Schulleiter hierzu bestellt hat, beurteilt und benotet. Stimmen die Benotungen der Arbeiten nicht überein, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

§ 15**Schriftliche Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache**

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler, deren oder dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann auf Antrag die Arbeit in der ersten Fremdsprache durch eine Arbeit in einer anderen Fremdsprache ersetzen, wenn sie oder er
 1. den Unterricht in einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule in Deutschland zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I besucht,
 2. weniger als drei vollständige Schuljahre am Unterricht in der ersten Fremdsprache teilnimmt und
 3. wenn die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung im zentralen Verfahren gegeben sind sowie geeignete Lehrkräfte als Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.
§ 14 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Das für Bildung zuständige Ministerium kann für einen gesamten Prüfungsdurchgang bestimmen, ob und an welchem Standort für die Prüflinge der praktische Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können, durchgeführt wird.
- (2) Über den Antrag, der in der ersten Unterrichtswoche der Jahrgangsstufe der Abschlussprüfung zu stellen ist, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er legt den Antrag zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 unverzüglich dem für Bildung zuständigen Ministerium vor. Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über die Möglichkeit und Folgen der Antragstellung zu beraten.
- (3) Bei der Festsetzung der Anforderungen sowie der Prüfungsnote können fachkundige Prüferinnen und Prüfer, die nicht Lehrkräfte sind, in Verantwortung einer Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache mitwirken. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 entsprechend.
- (4) Die für die Ablegung der Prüfung im Einzelfall entstehenden zusätzlichen Kosten für eine An- und Abreise zu einem schulfremden Prüfungsort sind von der Schülerin oder dem Schüler zu tragen.
- (5) Die Note der Prüfung wird anstelle einer Endnote in der ersten Fremdsprache bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses gemäß § 18 Absatz 7 berücksichtigt.

Der im Unterricht in der ersten Fremdsprache erworbene Kenntnisstand wird ohne eine Berücksichtigung bei der Abschlusszuerkennung gesondert im Abschlusszeugnis bescheinigt.

(6) Ist eine schriftliche Prüfung nicht möglich, weil die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt werden, kann die Schülerin oder der Schüler durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums von der Prüfung befreit werden, wenn andernfalls beim Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses eine unzumutbare Härte zu befürchten wäre. Mit der Befreiung von der Prüfung entfällt die Festlegung einer Endnote in der ersten Fremdsprache. Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag in bis zu zwei Fächern nach eigener Wahl mit Ausnahme der ersten Fremdsprache mündlich geprüft. Die Antragstellung und die Auswahl des Prüfungsfaches für die mündliche Prüfung obliegen bei Minderjährigen deren Eltern, ansonsten der Schülerin oder dem Schüler.

(2) Die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in allen Fächern als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Die Noten werden den Schülerinnen und Schülern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Die Anträge und die Auswahl nach Absatz 1 müssen dem Prüfungsausschuss fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zugegangen sein. Der Prüfungsausschuss kann die Schülerin oder den Schüler auch ohne Vorliegen eines Antrages zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen in bis zu zwei Fächern verpflichten, sofern begründeter Anlass zu der Annahme besteht, die Schülerin oder der Schüler könne dadurch die Endnote verbessern. Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses sind die Schülerinnen und Schüler drei bis fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu unterrichten.

§ 17

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung mit drei bis fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Dabei muss der oder dem Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, angemessene Teile der Aufgabe selbstständig zu lösen. Ausschließliches Abfragen von Wissensstoff ist nicht zulässig. Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Größe der Prüfgruppe. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind 10 Minuten vorzusehen.

(2) Die Aufgaben sind aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Themenwahl zu beteiligen. Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Notwendige Hilfsmittel sind von der Schule zu stellen.

(4) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Unterausschuss die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

(5) Die Mitglieder des Schulelternbeirates und die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 in Orientierung auf den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und der Jahrgangsstufe 9 in Orientierung auf den Mittleren Schulabschluss, insgesamt jedoch

nicht mehr als drei Personen, können bei den mündlichen Prüfungen zuhören, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler zustimmen. Eine Rücknahme der Zustimmung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich. Über die Teilnahme von Lehrkräften der eigenen und anderer Schulen als Zuhörerinnen und Zuhörer entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 18

Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses

(1) Vornoten sind Endnoten, wenn nicht durch die mündliche oder die schriftliche Prüfung oder durch beide eine Änderung erfolgt.

(2) In den Fächern, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet, stellt der Prüfungsausschuss die Endnote nach Absatz 1 fest oder legt die Endnote als Ergebnis aus der Vornote und der Note für die schriftliche Prüfung fest. Liegen in Deutsch oder Mathematik sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungsergebnis vor, werden beide Ergebnisse zu gleichen Teilen bei der Feststellung der Prüfungsnote berücksichtigt. Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung bereits nach Abschluss der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn sich aus den Vornoten und den schriftlichen Arbeiten ergibt, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung nicht mehr bestehen kann. In diesem Fall sind die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler umgehend zu benachrichtigen. Wird eine Wiederholung der Prüfung gewünscht, nimmt die Schülerin oder der Schüler, die oder der an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses teilgenommen hat, ab einem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Termin am Unterricht der Jahrgangsstufe 8, die Schülerin oder der Schüler, die oder der an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss teilgenommen hat, am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 teil.

(4) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnoten in dem jeweiligen Prüfungsfach, sofern die Ergebnisse der Prüfung von der Vornote abweichen. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornoten und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

(5) Nach Feststellung aller Endnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung des Abschlusses.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern, die zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses von einem Gymnasium an eine Gemeinschaftsschule wechseln, werden als Vornoten und als Note der Projektarbeit die entsprechend von dem zuletzt besuchten Gymnasium erteilten Noten berücksichtigt. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 der Zeugnisverordnung Anwendung.

(7) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses werden die am Ende der letzten Jahrgangsstufe erteilten Noten aller Fächer und Wahlpflichtkurse sowie die Note für die Projektarbeit berücksichtigt. Zudem werden die zuletzt erteilten Noten in den Fächern und Wahlpflichtkursen berücksichtigt, die in der vorletzten Jahrgangsstufe oder im ersten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe letztmalig unterrichtet wurden. Der Schülerin oder dem Schüler wird der Abschluss zuerkannt, wenn nicht mehr als eine Endnote schlechter als ausreichend ist und keine Endnote ungenügend erteilt wird. Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt.

(8) Das Abschlusszeugnis wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer unterzeichnet.

§ 19

Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen

- (1) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann sie oder er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Fühlt sich eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit unfähig zur Prüfung, kann sie oder er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Die Schülerin oder der Schüler hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen von der Schülerin oder dem Schüler die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.
- (2) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt werden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.
- (3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen oder gibt sie oder er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit ungenügend bewertet.
- (4) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss für sie oder ihn eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausschließen. Gleiches gilt für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit ungenügend bewertet. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.
- (5) Bei Ausschluss minderjähriger Schülerinnen und Schüler von der Prüfung sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Unter den Voraussetzungen des § 31 SchulG sind auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler zu benachrichtigen.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

Jede Schülerin oder jeder Schüler hat das Recht, eine nicht bestandene Prüfung nach einem Jahr einmal zu wiederholen, sofern sie oder er die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe nicht bereits zweimal durchlaufen hat.

§ 21

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über
1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung mit Zeitangaben,
 2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte mit Zeitangaben,
 3. das Prüfungsfach und die gestellten Aufgaben,
 4. die Namen der Schülerinnen und Schüler, die den Arbeitsraum verlassen haben, mit Zeitangaben,
 5. den Zeitpunkt, wann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler ihre oder seine Arbeit abgegeben hat,

6. die Bekanntgabe der Folge von Unregelmäßigkeiten nach § 19,
7. die Namen und Funktionen der Lehrkräfte, die die mündliche Prüfung durchführten,
8. das Fach der mündlichen Prüfung, die Art der gestellten Aufgaben und die Noten sowie
9. weitere Tatsachen, die zur Beurteilung des Prüfungsverlaufs von Bedeutung sind.

(2) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei den schriftlichen Prüfungen von den Aufsicht führenden Lehrkräften und bei den mündlichen Prüfungen von den Mitgliedern des Unterausschusses zu unterschreiben.

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmung

Im Schuljahr 2024/25 gilt für die Präsentation der Projektarbeit abweichend von § 13 Absatz 3 und 4, dass

1. die Projektarbeit schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten soll und
2. die Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Präsentation der Projektarbeit eine Bewertung ihres individuellen Anteils an der Projektarbeit erhalten; die Note ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 161) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. September 2024

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Schulkostenbeiträge gemäß § 113 Schulgesetz

Runderlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 23. August 2024 - III 121 – 062-Schulkostenbeiträge 2024

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 113 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669) werden die Erstattungsbeträge an das Land für das Haushaltsjahr 2024 wie nachstehend aufgeführt festgesetzt.

Schulart	Erstattungsbeträge 2024 für den Besuch von Ersatzschulen in Schleswig-Holstein und in Hamburg (siehe auch Erläuterung 1)
Grundschule	1.118 Euro
Gemeinschaftsschule	985 Euro
Waldorfschule Jahrgangsstufen eins bis vier	1.118 Euro
Waldorfschule Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn	985 Euro
Gymnasium Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn	808 Euro
sonstiges Förderzentrum (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	1.548 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	9.156 Euro
Inklusions-Zuschlag für sonstige Förderschwerpunkte (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) an einer allgemein bildenden Schule	1.168 Euro
Inklusions-Zuschlag für Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an einer allgemein bildenden Schule	219 Euro
Berufsschule	310 Euro
Berufsvorbereitung	310 Euro
Berufsfachschule	325 Euro
Fachschule	325 Euro
Berufliches Gymnasium	390 Euro
Fachoberschule	390 Euro
Berufsoberschule	390 Euro
Inklusions-Zuschlag für sonstige Förderschwerpunkte (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) an einer berufsbildenden Schule	730 Euro

Schulart	Erstattungsbeträge 2024 für den Besuch von Ersatzschulen in Schleswig-Holstein und in Hamburg (siehe auch Erläuterung 1)
Inklusions-Zuschlag für Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an einer berufsbildenden Schule	137 Euro

Schulart	Erstattungsbeträge 2024 für den Besuch von Ersatzschulen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein (siehe auch Erläuterung 2)
Grundschule	1.397 Euro
Gemeinschaftsschule	1.232 Euro
sonstiges Förderzentrum (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	1.935 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	9.156 Euro
Inklusions-Zuschlag für sonstige Förderschwerpunkte (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	1.459 Euro
Inklusions-Zuschlag für Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	273 Euro

Schulart	Erstattungsbeträge 2024 für den Besuch von öffentlichen Schulen in Hamburg (siehe auch Erläuterung 3)
Grundschule	1.139 Euro
Regionalschule	885 Euro
Gymnasium	761 Euro
Gemeinschaftsschule	998 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt „Lernen“	3.571 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“	6.469 Euro
Berufsschulbildungsgänge in Vollzeit / Ausbildungsvorbereitendes Jahr / Berufsgrundbildungsjahr	813 Euro
Fachschule und Berufsfachschule (Vollzeit)	475 Euro
Berufliches Gymnasium und Fachoberschule einschließlich Berufsoberschule (Vollzeit)	659 Euro

Erläuterung 1:

Gemäß § 113 Absatz 2 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SchulG beträgt die Höhe des Erstattungsbetrages für den Besuch der deutschen Ersatzschulen an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 100 %, an allgemein bildenden Schulen und sonstigen Förderzentren (alle Förderschwerpunkte außer geistige Entwicklung) 80 % und an berufsbildenden Schulen 50 % der Sachkostenanteile im Jahr 2024.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, die in einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Ersatzschule beschult werden, wird ein Inklusions-Zuschlag berücksichtigt, der beim Sachkostenanteil der Förderzentren unberücksichtigt geblieben ist (§ 121 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 in Verbindung mit Absatz 6 SchulG).

Erläuterung 2:

Für den Besuch der Schulen der dänischen Minderheit beträgt die Höhe des Erstattungsbetrages gemäß § 113 Absatz 2 Nummer 1 SchulG 100 % der Sachkostenanteile im Jahr 2024.

Für den Inklusions-Zuschlag gilt Satz 2 der Erläuterung 1.

Erläuterung 3:

Der Betrag entspricht dem Richtwert für das Jahr 2011 (Schulfinanzen 2009) auf der Grundlage der §§ 111 und 112 SchulG in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung.

Ausländische Fremdsprachenassistenzkräfte (FSA) an Schulen in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 5. August 2024 – III 336

Für das Schuljahr 2025/26 können ausländische Fremdsprachenassistenzkräfte (FSA) an Schulen in Schleswig-Holstein eingesetzt werden. Das Antragsformular ist im Internet auf der Seite des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter „Service/Formulare“ veröffentlicht. Mit dem Antrag verpflichtet sich die Schule, die FSA zu betreuen und bei der Unterbringung behilflich zu sein. Die FSA sollte über den fremdsprachlichen Bereich hinaus in möglichst viele Aktivitäten der Schule eingebunden werden.

Die Zuweisung der ausländischen Assistenzkräfte erfolgt voraussichtlich Ende des 2./Anfang des 3. Quartals 2025. Absagen werden nicht erteilt.

Die Bewerbung als Gastschule (bitte nur eine Bewerbung pro Schule) senden Sie bitte per E-Mail an Sandra.Mohr@bimi.landsh.de
Bewerbungsfrist ist der 16. Dezember 2024.

Deutsch-französischer Schüleraustausch 2025

Antragstellung für Zuwendungen aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW)

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 8. August 2024 – III 333

Auch im kommenden Jahr stellt das DFJW Zuschüsse für den deutsch-französischen Schüleraustausch bereit. Schulen, die für das Jahr 2025 eine Begegnung mit ihrer Partnerschule verwirklichen möchten, müssen ihre Begegnung auf der Internetseite <https://schuleraustausch.dfwj.org> bis zum **23. November 2024** anmelden und dem MBWFK (III 333) eine kurze Meldung, dass Sie einen Austausch planen, per E-Mail zusenden: bettina.kraus@bimi.landsh.de.

Sollten Schulen bis zu dem o.a. Termin noch keine detaillierten Angaben über den Austausch machen können, genügen Angaben, aus der die Adresse der Partnerschule, die Teilnehmerzahl (Schülerinnen, Schüler und Begleitpersonen) und der Termin der Austauschmaßnahme zu entnehmen ist. In jedem Fall ist der genannte Termin für die Anmeldung einzuhalten, da dem DFJW für die Beantragung der Mittel die Planungsbeträge für das Jahr 2025 bis zum 15. Dezember 2024 zu melden sind.

Hinweise:

- Bitte verwenden Sie nur die Formulare für die Antragstellung und Abrechnung, die auf der Internetseite <https://schuleraustausch.dfwj.org> bereitgestellt werden. Hier finden Sie auch eine Anleitung zur Erfassungshilfe.
- Das DFJW verlangt, dass die Antrags- und Verwendungsnachweisformulare nur von den Schulleiterinnen bzw. von den Schulleitern unterschrieben werden müssen.
- Alle nach Antragstellung entstehenden Änderungen bezüglich Partnerschule, Termin und Teilnehmerzahl geben Sie bitte vor Beginn der Maßnahme bekannt.
- Der im Bewilligungsbescheid genannte Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises muss unbedingt eingehalten werden, da sich das DFJW vorbehält, bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises den Zuschuss zurückzufordern. Hiervon bleibt jedoch die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers unberührt, sämtliche Unterlagen fünf Jahre lang aufzubewahren (vergleiche Ziffer 3.2.7 der Richtlinien des DFJW).
- Die Zuwendungen für den deutsch-französischen Schüleraustausch dürfen nur auf Sonderkonten, auf Konten der Schulen bzw. von Fördervereinen überwiesen werden.
- Der Online-Antrag muss **drei** Monate vor Beginn des Projekts eingereicht werden.
- Sie werden nunmehr direkt vom DFJW für weitere Maßnahmen, die Sie durchführen müssen, per Mail benachrichtigt.

Sollte eine Begegnung ausfallen oder nicht zu Stande kommen, muss das MBWFK umgehend informiert werden. Die frei werdenden Mittel können anderen Schulen, die auf der Warteliste stehen, zugesprochen werden.

Da das Kuratorium des DFJW noch keine Planungssumme für die einzelnen Länder festgelegt hat, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage gemacht werden, in welcher Höhe Zuschüsse bewilligt werden können.

Klassen, die vor der Wahl des Erlernens der französischen Sprache stehen (Jahrgangsstufe 4 Grundschule, Jahrgangsstufe 6 Gemeinschaftsschule/Gymnasium, Jahrgangsstufe 8 Gymnasium), können eine Begegnungsreise nach Frankreich im Rahmen von Schulpart-

nerschaften durchführen. Diese Motivationsprogramme unterliegen einer besonderen Förderung des DFJW und laufen unabhängig von den üblichen Schüleraustauschprogrammen.

Französische und deutsche Schulklassen, die sich in Frankreich oder Deutschland – nicht am Heimatort – treffen, erhalten Zuschüsse für die Fahrt- und Aufenthaltskosten für diese Drittortbegegnungen. Außerdem wird ein Vorbereitungstreffen von zwei Lehrkräften bezuschusst.

Für Fragen steht Bettina Kraus im MBWFK unter Telefon 0431 988-2293 oder E-Mail bettina.kraus@bimi.landsh.de zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des MBWFK unter „Bildung international / Schüleraustausch“: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/bildungInternational/schueleraustausch.html>

Deutsch-polnischer Schüleraustausch 2025

Antragstellung für Zuwendungen aus Mitteln des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW)

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 22. August 2024 – III 333

Auch im Jahr 2025 gewährt das DPJW Zuschüsse zu den Programm- und Aufenthaltskosten der deutschen und polnischen Teilnehmenden in Deutschland. Außerdem erhalten deutsche Teilnehmenden Fahrtkostenzuschüsse vom DPJW für die einfache Fahrt zum polnischen Standort der Partnerschule. Der Antrag kann ausschließlich über das Portal OASE gestellt werden. Der Antrag **muss mindestens 3 Monate vor dem Projektbeginn** beim DPJW oder der Zentralstelle eingereicht werden.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, den Antrag zu stellen:

- **Gemeinsamer Antrag:**
Beide Partner haben die Möglichkeit, über das OASE-Portal einen gemeinsamen Antrag einzureichen (das heißt im selben Antrag sind die Kontaktdaten beider Partner und die Finanzpläne sowohl des Gastgebers als auch des Gastes ausgefüllt). In diesem Fall sind die OASE-Eingangsnummer und das automatisch generierte Dokument „Zusammenfassung der Antragsdaten“ für beide Partner identisch.
- **Getrennte Antragsteile:**
Es besteht auch die Möglichkeit, dass jeder Partner seinen eigenen Antragsteil über das OASE-Portal einreicht. In diesem Fall füllt jeder Partner nur seinen eigenen Finanzplan aus und gibt ausschließlich die Kontaktdaten des polnischen Partners (ohne Finanzdaten) an. Wenn die Partner ihre Antragsteile getrennt und zu unterschiedlichen Zeiten einreichen, erhält jeder eine unterschiedliche OASE-Eingangsnummer sowie zwei unterschiedliche automatisch generierte Dokumente „Zusammenfassung der Antragsdaten“. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass jeder Antragsteller seine Unterschrift unter seinen Antragsteil setzt, der die von ihm beantragte Förderung sowie das Bankkonto enthält.

Die korrekt ausgefüllte Seite mit den Unterschriften muss **innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags eingereicht werden.**

Es wird empfohlen, den Antrag gemeinsam mit dem Partner einzureichen, indem beide Finanzpläne (des Gastgebers und des Gastes) ausgefüllt und ein einziger Antrag unterschrieben wird. Wenn die Partner ihre Antragsteile getrennt und zu unterschiedlichen Zeiten einreichen, kann es dazu kommen, dass eine der Seiten eine Förderung für das Projekt

erhält, da der Antrag fristgerecht eingereicht wurde, während die andere keine Förderung erhält, weil die Frist nicht eingehalten wurde oder die finanziellen Mittel erschöpft sind.

Die Anzahl der Teilnehmenden aus beiden Ländern muss ausgewogen sein und darf im Antrag oder bei der Abrechnung das Verhältnis 2:3 nicht überschreiten. Ein größeres Ungleichgewicht kann zur Ablehnung des Antrags aus formalen Gründen führen.

Stattgefundene Maßnahme können nicht nachträglich bewilligt und gefördert werden. Sollte eine Begegnung ausfallen oder nicht zu Stande kommen, muss das MBWFK umgehend informiert werden. Die frei werdenden Mittel können dann anderen Schulen, die auf der Warteliste stehen, zugesprochen werden.

Hinweise:

- Bitte denken Sie daran, dass Sie während der Maßnahme die Teilnahmebestätigungen von den deutschen und polnischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Schülerinnen, Schüler und Lehrkräften) unterschreiben lassen. Ebenso ist eine Sammeliste für die deutschen und polnischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erstellen.
- Der im Bewilligungsbescheid genannte Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises muss eingehalten werden, da sich das DPJW vorbehält, bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises den Zuschuss zurückzufordern.

Sonstige Förderungsmöglichkeiten des DPJW:

- Trilaterale Programme in Deutschland und Polen können bezuschusst werden, bei Programmen im dritten Land kann ein Zuschuss zu den Fahrtkosten für Polen und Deutsche bis zur Landesgrenze oder zum Abflughafen gewährt werden.
- Multilaterale Programme werden grundsätzlich nicht gefördert. Für Maßnahmen in Deutschland kann jedoch ein Zuschuss zu den Fahrtkosten für polnische Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt werden.
- Praktika können bis zu drei Monaten gefördert werden.
- Gedenkstättenfahrten können nicht als Maßnahmen des Schüleraustausches gefördert werden.

Für Fragen steht Bettina Kraus im MBWFK unter Telefon 0431 988-2293 oder E-Mail: bettina.kraus@bimi.landsh.de zur Verfügung.

Weitere Informationen und die Formulare finden Sie auf der Internetseite des MBWFK unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/bildungInternational/schueleraustausch.html> oder auf der Homepage des DPJW www.dpjw.org

Sondermaßnahme Zugang zum Lehramt an Grundschulen und an Gemeinschaftsschulen für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung an Berufsbildenden Schulen

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 12. August 2024 – III 25

I. Voraussetzungen für die Einstellung in die Sondermaßnahme

1. Die Lehrkraft hat das Studium mit dem Master oder der Ersten Staatsprüfung und den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erfolgreich abgeschlossen.
2. Die Lehrkraft befindet sich nicht in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Schleswig-Holstein bzw. ist nicht in das Beamtenverhältnis des Landes Schleswig-Holstein berufen worden.
3. Die Lehrkraft bewirbt sich auf eine für die Sondermaßnahme ausgeschriebene Stelle. Jedes Auswahlverfahren erfolgt nach den Grundsätzen der Bestenauslese (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) gemäß Artikel 33 Grundgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme nicht zwingend in anderen Bundesländern anerkannt wird.
4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sondermaßnahme, die den Zugang zum Lehramt an einer Grundschule anstreben, müssen zwingend über die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen verfügen. Es müssen zwei Unterrichtsfächer der Grundschule vorliegen. Davon muss ein Unterrichtsfach bzw. die zugeordnete Fachrichtung Deutsch, Mathematik, Englisch oder Sachunterricht sein. Die Zuordnung der Fachrichtung in das jeweilige Fach ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für das Unterrichtsfach Sachunterricht werden dabei auch das Unterrichtsfach Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Physik sowie Wirtschaft und Politik anerkannt.
5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sondermaßnahme, die den Zugang zum Lehramt an einer Gemeinschaftsschule anstreben, müssen zwingend über die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen verfügen. Es müssen zwei Unterrichtsfächer der Gemeinschaftsschule vorliegen. Die Zuordnung der Fachrichtung in das jeweilige Fach ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.
6. Sofern ein Wechsel in das Lehramt für Grundschulen angestrebt wird und als Voraussetzung die Fachrichtung Sozialpädagogik vorliegt, muss die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer der Sondermaßnahme grundsätzlich die Weiterbildungsmaßnahme „Mathematik an Grundschulen“ im Rahmen der Sondermaßnahme erfolgreich absolvieren. Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer der Sondermaßnahme, die bzw. der über eine Lehramtsbefähigung im Unterrichtsfach Mathematik verfügt, muss die Weiterbildungsmaßnahme „Musik an Grundschulen“ bzw. „Philosophie an Grundschulen“ oder „Englisch in der Grundschule und an Förderzentren“ erfolgreich absolvieren. Die Rahmenbedingungen der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme finden entsprechend Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Weiterbildungsmaßnahmen bei Bestehen der Einführungsphase Unterrichtsgenehmigungen erteilt werden, diese werden von anderen Bundesländern nicht zwingend anerkannt, sodass dann das erworbene Lehramt an Grundschulen in anderen Bundesländern entsprechend nicht zwingend anerkannt wird.

7.

Fachrichtungen	Fach Grundschule	Fach Gemeinschaftsschule
Agrarwirtschaft	Sachunterricht	Biologie
Bautechnik	Technik	Technik
Elektrotechnik	Technik	Technik
Ernährung und Hauswirtschaft	Sachunterricht	Verbraucherbildung
Fahrzeug- und Verkehrstechnik	Technik	Technik
Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	-	-
Gesundheit und Pflege	Sachunterricht	Verbraucherbildung
Holztechnik	Technik	Technik
Informationstechnik	-	Informatik
Körperpflege	-	-
Labor- und Prozesstechnik	Technik	Technik
Medientechnik	Technik	Technik
Metalltechnik	Technik	Technik
Sozialpädagogik	(Zusatzausbildung Mathe)	-
Wirtschaft und Verwaltung	Sachunterricht	Wirtschaft-Politik

II. **Durchführungsbestimmungen der Sondermaßnahme**

1. Die Sondermaßnahme umfasst in der Regel fünf Jahre¹. Sie setzt sich zusammen aus einer zweijährigen Einführungsphase sowie einer anschließenden Bewährungsphase, die sich bis zum Ende der Maßnahme erstreckt. Sofern eine mindestens einjährige Unterrichtstätigkeit nach Erwerb der Lehramtsbefähigung vorliegt, kann diese angerechnet und die Bewährungszeit entsprechend verkürzt werden. Dabei können maximal bis zu drei Jahre Unterrichtstätigkeit vollständig angerechnet werden. Es sind allerdings nur ganze Jahre der Unterrichtstätigkeit anrechenbar. Eine monats- bzw. taggenaue Anrechnung findet nicht statt.
2. Die Pflichtstundenanzahl bei einem vollen Deputat beträgt entsprechend einer Lehrkraft an Grundschulen grundsätzlich 28 Unterrichtsstunden, beim Anstreben des Lehramtes für Gemeinschaftsschulen beträgt die Pflichtstundenanzahl bei einem vollen Deputat 27 Unterrichtsstunden; es gilt die Landesverordnung über die regelmäßige Pflichtstundenanzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung - PflichtStVO). Teilzeit ist möglich, allerdings müssen unabhängig von gewährten Ausgleichsstunden dieser Sondermaßnahme mindestens 13 Stunden der regelmäßigen Pflichtstundenanzahl einer Lehrkraft an Grundschulen an der Schule unterrichtet werden. Wird das Lehramt einer Gemeinschaftsschullehrkraft angestrebt, müssen die 13 Stunden an der Gemeinschaftsschule unterrichtet werden.

¹ Über die Festlegung in der LVO-Bildung, dass ein Lehramtswechsel insgesamt eine fünfjährige Berufserfahrung voraussetzt, ist diese Zeitangabe übernommen worden. Mit Anpassung der LVO-Bildung ist dann eine Änderung in dem Erlass vorgesehen.

3. Die ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber werden mit Arbeitsvertrag unbefristet als Beschäftigte für das Lehramt an Grundschulen bzw. Gemeinschaftsschulen mit der auflösenden Bedingung des Nichtbestehens der Qualifizierung eingestellt.
4. Die Stelle muss mindestens zweimal erfolglos bei pbOn für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Grundschulen bzw. Gemeinschaftsschulen ausgeschrieben worden sein. Die Ausschreibung für die Einstellung in die Sondermaßnahme kann dabei schon parallel zur zweiten Ausschreibung mit dem Hinweis erfolgen, dass diese nur dann zum Tragen kommt, wenn die zweite Ausschreibung der Stelle erfolglos geblieben ist.
5. Bei den Ausschreibungen ist darauf zu achten, dass die Besetzung der Stellen für die Einstellung in die Sondermaßnahme jederzeit möglich ist. Eine Qualifizierung am IQSH kann allerdings nur zum 01.02. oder 01.08. erfolgen.
6. Der Wechsel in das angestrebte Lehramt setzt die Teilnahme an 16 Qualifizierungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein für das neue Lehramt im Sinne des § 7 Absatz 3 LVO-Bildung voraus. Die Schulleitungen haben durch eine entsprechende Stundenplangestaltung dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Lehrkräfte an den Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH teilnehmen können. Die Lehrkraft erhält im Hinblick auf die besondere Belastung, die mit der Qualifizierung und praktischen Vertiefung verbunden ist, im ersten Jahr einen Ausgleich von zwei Pflichtstunden pro Woche und eine Pflichtstunde pro Woche im zweiten Jahr der Einführungszeit.
7. Zusätzlich ist für den Zugang des Lehramtes an einer Grundschule unabhängig von den abgeleiteten Unterrichtsfächern jeweils ein Kurs zur Erlangung des Deutsch- und Mathematik-Zertifikats erfolgreich zu absolvieren.
8. Es ist eine dienstliche Beurteilung im letzten Schulhalbjahr der Einführungsphase zu fertigen.
9. Lehrkräfte der Sondermaßnahme sind nicht zur Prüfung zugelassen, wenn die dienstliche Beurteilung und die zu absolvierenden Zertifikatskurse mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen. Außerdem müssen die Qualifizierungsmaßnahmen wahrgenommen worden sein.
10. Die Prüfung findet dabei in den letzten 4 Monaten der Einführungszeit statt. Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt: die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der die Sondermaßnahme durchgeführt worden ist, zwei Studienleiterinnen oder Studienleiter, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung und die Berechtigung haben müssen, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen; die Schulaufsicht, sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen oder Katholischen Kirche, wenn das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion Bestandteil der Prüfung ist. Im Fall der Anwesenheit der Schulaufsicht übernimmt diese den Vorsitz der Prüfungskommission. Ansonsten wird der Vorsitz von der Schulleitung übernommen.
11. Die Prüfung umfasst je eine Unterrichtslehrprobe in jedem Unterrichtsfach. Darüber hinaus umfasst die Prüfung ein Prüfungsgespräch im Umfang von bis zu 60 Minuten.
12. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet werden. Eine Gesamtnote von mindestens 4,0 ist erforderlich.
13. Die Vervollständigung der Ausbildung ist mit dem Nachweis der Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH und einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung beendet.
14. Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bzw. Gemeinschaftsschulen wird durch das für Bildung zuständige Ministerium festgestellt.

15. Nach erfolgreicher Qualifizierung ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis beabsichtigt, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
16. Sofern die Sondermaßnahme nicht erfolgreich beendet wurde, endet das Beschäftigungsverhältnis.
17. Eine Verlängerung der Einführungsphase ist um höchstens 12 Monate möglich.
18. Die Höchstdauer der Einführungsphase verlängert sich um Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546).
19. Die Einführungsphase ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn die Fehlzeiten insgesamt vier Monate überschreiten. Zu den Fehlzeiten zählen insbesondere Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung, Elternzeit nach der Elternzeitverordnung, Krankheitszeiten, Sonderurlaub nach der Landesverordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen für die Beamtinnen und Beamten (Sonderurlaubsverordnung - SUVO) vom 29. November 2018 (GVOBl. S. 796). Bei der Berechnung der Fehlzeiten ist unerheblich, ob diese in die Schulferien fallen.
20. Die Einführungsphase ist, unabhängig davon, ob die Qualifizierung in Voll- oder Teilzeit absolviert wird, um sechs Monate zu verlängern, wenn die Lehrkraft die Einführungsphase nicht bestanden hat und eine Wiederholung innerhalb der Höchstdauer der Qualifizierung möglich ist.
21. Die Einführungsphase kann auf Antrag der Lehrkraft um sechs Monate verlängert werden, sofern sie die Anforderungen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen noch nicht erfüllen kann. Der Antrag muss vor Beginn des letzten Halbjahres der Einführungsphase gestellt werden.

Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen gemäß § 69 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 28. August 2024

Im Rahmen der Handlungspakete zur verstärkten Lehrkräftegewinnung soll die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen dauerhaft ermöglicht werden, um eine bestehende Mangelsituation zu beheben. Von einer solchen Mangelsituation sind insbesondere Grundschulen und Förderzentren in bestimmten Regionen betroffen.

1. Regionen und Schulen, in denen Anwärtersonderzuschläge gezahlt werden
Die Zuschläge werden nur geleistet für den Einsatz an Grundschulen und Förderzentren, bei denen die jeweilige untere Schulaufsichtsbehörde einen Mangel an Lehrkräften festgestellt hat, der erkennbar nicht nur vorübergehender Natur ist. Bei der Feststellung, ob ein derartiger Mangel vorliegt, orientiert sie sich insbesondere an der Anzahl und der Qualifikation von Vertretungslehrkräften. Die Feststellung bedarf der Zustimmung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde. Für folgende Regionen kommt die Zahlung der Zuschläge in Betracht:
 - a) Lehramt für Grundschulen:
Gebiete der Kreise Dithmarschen, Steinburg, Herzogtum Lauenburg, Segeberg, Pinneberg sowie auf den nordfriesischen Inseln.
 - b) Lehramt für Sonderpädagogik:
Gebiete der Kreise Dithmarschen, Steinburg, Herzogtum Lauenburg, Segeberg, Pinneberg, Neumünster sowie auf den nordfriesischen Inseln.
2. Verfahren
Die Ausbildungsplätze für die gemäß Nr. 1 festgestellten Schulen werden gesondert auf der Homepage des MBWFK bekannt gegeben. Die Auswahl der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für diese Plätze geht dem Vergabeverfahren für die weiteren Ausbildungsplätze voraus. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sind von der Zuschlagsgewährung ausgeschlossen.
3. Höhe und Dauer der Gewährung des Anwärtersonderzuschlags
Der Anwärtersonderzuschlag wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes, maximal für zwei Jahre in Höhe von monatlich 250 Euro gewährt. Er wird für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den gemäß Nr. 1 dieses Erlasses festgestellten Schulen erstmals ab dem 1. Februar 2025 gezahlt.
4. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung des Anwärtersonderzuschlags
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben gemäß § 69 Absatz 2 SHBesG einen Anspruch auf Zahlung des Anwärtersonderzuschlags nur dann, wenn sie nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Staatsprüfung ausscheiden. Sie müssen sich ferner verpflichten, nach Erwerb der Lehramtsbefähigung mindestens fünf Jahre als Lehrkraft in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Schleswig-Holstein, davon mindestens 18 Monate in den unter Nr. 1 genannten Kreisen/Regionen, tätig zu sein.
Für den Fall, dass eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst diese Voraussetzungen aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der bis dahin geleistete Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe von ihr zurückzuzahlen.

28. August 2024
Dr. Dorit Stenke
Staatssekretärin

**Koordinatorinnenstellen für schulfachliche Aufgaben an
Gemeinschaftsschulen und Förderzentren**

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt. Zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII Absatz 3 des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (Nachrichtenblatt MBWFK Seite 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 3 des Leitungszeiterlasses (Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren vom 21. Juni 2020, Nachrichtenblatt MBWK Ausgabe Nummer 6/7/2020 Seite 197) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorinnenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben. Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen. Die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz (LBG) und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die Allgemeinen Hinweise auf Seite 371, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an das Schulamt zu richten.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/ Koordination	Bewerbung an das / an die
1. Gymnasium					
1.1	Emil-von- Behring-Gym- nasium Sieker Land- straße 203 a 22927 Großhansdorf	Leiterin/Leiter der Mittelstufe (m/w/d) *) A 15 rund 800 Schü- lerinnen und Schüler	zum 1. August 2025		per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de **) oder per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Lan- des Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
1.2	Sophie-Scholl- Gymnasium (SSG) Am Lehm- wohld 41 25524 Itzehoe	Leiterin/Leiter der Mittelstufe (m/w/d) *) A 15 rund 670 Schü- lerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt		per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de **) oder per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Lan- des Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 ff.

**) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/ Koordination	Bewerbung an das / an die
1.3	Marion- Dönhoff-Gym- nasium Auf dem Schul- berg 1 23879 Mölln	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d)* A 15 rund 840 Schü- lerinnen und Schüler	zum 1. Februar 2025	Koordination schulfachlicher Aufgaben mit dem Schwer- punkt der Wei- terentwicklung und Koordination der Bereiche „Prävention“ und „Elternarbeit“ so- wie der Weiter- entwicklung und Implementierung des Schulpro- gramms	per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de **) oder per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Lan- des Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 ff.

**) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/ Koordination	Bewerbung an das / an die
1.4	Elsensee- Gymnasium Heidkampstr. 10 25451 Quick- born	Leiterin/Leiter der Mittelstufe (m/w/d) *) A 15 rund 850 Schü- lerinnen und Schüler	zum 1. August 2025		per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de **) oder per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Lan- des Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
1.5	Auguste- Viktoria-Schule Große Paasch- burg 68 25524 Itzehoe	Leiterin/Leiter der Orientierungs- stufe (m/w/d) *) A 15 rund 800 Schü- lerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt		per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de **) oder per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Lan- des Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 ff.

**) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das / an die
	1. Grundschulen				
1.1	Grundschule Haseldorfer Marsch Kamperrege 1 25489 Hasel- dorf	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 163 Schülerin- nen und Schüler	zum 01.02.2025	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. gs-haseldorfer- marsch.de	per E-Mail an funktionenstellen@ bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Pin- neberg Kurt-Wagener- Straße 11 25337 Elmshorn
1.2	Schule Vogelsang Grundschule des Schulver- bandes Plön Stadt und Land Vogelsang 12 24326 Asche- berg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 166 Schülerin- nen und Schüler	zum 01.02.2025	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. schule-vogel- sang.lernnetz.de	per E-Mail an funktionenstellen@ bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper- Straße 6 24306 Plön

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

**) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das / an die
1.3	Grundschule Lütjenmoor Lütjenmoor 11 22850 Norderstedt Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 290 Schülerinnen und Schüler	zum 01.02.2025	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gs-luetjenmoor.lernnetz.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.4	Grundschule Am Reesenbüttel Schimmelmanstraße 46 22926 Ahrensburg	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 15 (GH-Lehramt) 442 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.reesenbuettel.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstraße 11 23843 Bad Oldesloe

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

**) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das / an die
1.5	Norrdörferschule Grundschule Norderweg 2 25996 Wenningstedt- Braderup (Sylt)	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 128 Schülerinnen und Schüler	zum 01.02.2025	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.norrdorferschule.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Nordfriesland Großstraße 7-11 25813 Husum
1.6	Waldschule Otto-Hahn- Straße 5 21502 Geesthacht Wiederholungsausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 124 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. E-Mail: waldschule.geesthacht@schule-landsh.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Herzogtum-Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

**) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das / an die
1.7	Grundschule Schmalfeld-Hartenholm Grundschule des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm Schulstraße 3 24640 Schmalfeld Wiederholungsausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 159 Schülerinnen und Schüler	zum 01.02.2025	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: https://grundschule-schmalfeld-hartenholm.de/	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.8	Theodor-Mommsen-Schule mit Außenstelle Tetenbüll Marienstraße 14 25836 Garding Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 133 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-garding.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Nordfriesland Großstraße 7-11 25813 Husum

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

**) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das / an die
1.9	„Lütt Dörp School“ Witzwort-Schwabstedt Kirchenweg 2 25889 Witzword Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 120 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.luettdoerpschool.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Nordfriesland Großstraße 7-11 25813 Husum
1.10	Grundschule Ulzburg Schulstraße 9 24558 Henstedt-Ulzburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 280 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-ulzburg.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

**) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das / an die
1.11	Grundschule Goldenbek Pronstorfer Straße 19 23820 Goldenbek Wiederholungsausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 94 Schülerinnen und Schüler	zum 01.02.2025	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-goldenbek.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.12	Goethe-Grundschule Hansastraße 25-27 24118 Kiel Wiederholungsausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 199 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.goethe-grundschule-kiel.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt der Landeshauptstadt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

**) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das / an die
1.13	Georg-Asmusen-Schule Norderholm 36 24395 Gelting Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 118 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.georg-asmusen-schule.de E-Mail: gas.gelting@schule.landsh.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
1.14	Grundschule am Nord-Ostsee-Kanal Hauptstraße 46 24214 Schinkel Wiederholungsausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 80 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-am-nok.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

**) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das / an die
1.15	Hans-Christian-Andersen-Schule Stoschstraße 24-26 24143 Kiel	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 433 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.hcakiel.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt der Landeshauptstadt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

**) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das / an die
2. Förderzentren					
2.1	Astrid-Lindgren-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Schäferkamp 16 23879 Mölln Wiederholungsausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (SoS-Lehramt) 35 Schülerinnen und Schüler intern, 106 Schülerinnen und Schüler inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: https://astrid-lindgrenschule-moelln.lernnetz.de/	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Herzogtum-Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg
2.2	Janusz-Korczak-Schule Förderzentrum geistige Entwicklung Von-Bodelschwingham-Straße 1 24568 Kaltenkirchen	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (SoS-Lehramt) 75 Schülerinnen und Schüler intern, 11 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.jks.lernnetz.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

**) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das / an die
2.3	Gutenbergschule Förderzentrum Lernen Gutenberg- straße 61 24116 Kiel	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (SoS-Lehramt) 9 Schülerinnen und Schüler intern, 241 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gutenbergschule-kiel.de	per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de ***) oder per Post an das Schulamt der Landeshaupt- stadt Kiel Andreas-Gayk- Straße 31 24103 Kiel
2.4	Ellerbeker Schule Grundschule und Förderzent- rum geistige Entwicklung Klausdorfer Weg 62-64 24148 Kiel	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) **) A 14 Z (GH-Lehramt / SoS-Lehramt) 364 Schülerinnen und Schüler intern, 68 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.ellerbekerschule.de	per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de ***) oder per Post an das Schulamt der Landeshaupt- stadt Kiel Andreas-Gayk- Straße 31 24103 Kiel

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

**) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

***) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das / an die
3. Gemeinschaftsschulen					
3.1	Gemeinschaftsschule Mölln Auf dem Schulberg 3 23879 Mölln	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) A 15 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 15 Z (Lehramt an Gymnasien) 848 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gemeinschaftsschule-moelln.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de ***) oder per Post an das Schulamt des Kreises Herzogtum-Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg
3.2	Gemeinschaftsschule mit Oberstufe des Schulverbandes Nortorf Marienburger Straße 47-49 24589 Nortorf Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) **) bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 16 rund 870 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil im MBWFK bei III 363 anfordern.	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de ***) oder per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

**) Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Grund- und Hauptschule, Realschule/Sekundarschullehrkräfte Sek. I/ Gemeinschaftsschule oder Gymnasium

***) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das / an die
4. Gymnasien					
4.1	Heinrich-Heine-Schule Schulredder 7/9 24226 Heikendorf	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d)* A 15 Z rund 980 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil im MBWFK bei III 363 anfordern.	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
4.2	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium Ziegelstraße 38 23556 Lübeck	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d)* A 15 Z rund 800 Schülerinnen und Schüler	zum 1. August 2025	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil im MBWFK bei III 363 anfordern.	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben.

**) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schulämtern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie ein Portfolio, aus dem besondere Qualifikationen, Zertifikate und Fortbildungen hervorgehen, innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie auf Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Eine Zusendung der Bewerbungsunterlagen (möglichst als Anlage im PDF-Format) kann alternativ digital erfolgen:

- im Bereich der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren an funktionsstellen@bimi.landsh.de und
- im Bereich der berufsbildenden Schulen bei Stellenausschreibungen für Koordinatorinnen/Koordinatoren, Abteilungsleitungen und stellvertretende Schulleitungen an die in der Ausschreibung genannte E-Mail-Adresse der betreffenden Schule und bei der Ausschreibung von Schulleitungsstellen an bewerbungen@shibb.landsh.de

Bewerberinnen und Bewerber aus dem schleswig-holsteinischen Schuldienst haben in diesem Fall den Dienstweg dadurch zu wahren, dass die Zusendung der Bewerbung parallel („cc“) an die aktuelle Schulleitung und die zuständige Schulaufsicht erfolgt.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Stelle für Schulleiterinnen bzw. Schulleiter wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Durch eine Schulgesetzänderung ist für Ausschreibungen ab dem August-Nachrichtenblatt 2024 bei Bewerbungen von an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräften das Erfordernis entfallen, dass für deren Berücksichtigung bei der ersten Ausschreibung besondere Gründe vorliegen müssen.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz - LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 2 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin.

Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Durchführung der Bewerbungsverfahren sind im Servicebereich des Bildungsministeriums bei den Formularen („Datenschutz“) beziehungsweise beim SHIBB im Bereich „Anträge und Erlasse“ eingestellt.

Hotline des Bildungsministeriums: 0431 988-5897

(Allgemeine Informationen insbesondere zu den Themenbereichen Einstiegsmöglichkeiten in das Lehramt des Landes SH und „Digitalpakt Schule“ sowie zur Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms)

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/verwaltungsportal/Service/Entry/pbonsh>

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Für die **schulische Gedenkstättenarbeit an der Gedenkstätte Kaltenkirchen-Springhirsch** wird **eine Aufgabe im Umfang von 6 Lehrerwochenstunden** zum 1. Februar 2025 ausgeschrieben. Die Tätigkeit ist zunächst auf 6 Jahre befristet, eine anschließende Wiederbewerbung ist möglich.

Erwartet werden Bewerbungen von Lehrkräften mit der Unterrichtsbefähigung für eines der Fächer Geschichte, Wirtschaft/Politik oder Weltkunde. Erfahrungen in der Gedenkstätten- oder Museumsarbeit oder der außerschulischen Bildungsvermittlung sind erwünscht. Bewerben können sich Lehrkräfte, die unbefristet im Dienst des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind.

Für die Tätigkeit werden 6 Ausgleichsstunden einschließlich Reisezeit gewährt.

Die seit 1999 bestehende KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen auf dem Gelände eines ehemaligen Außenlagers des KZ Neuengamme wird vom Trägerverein der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch e.V. unterhalten. Die KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen zeichnet sich durch eine über die Jahre gewachsene vielfältige Vermittlungsarbeit aus. Sie unterhält schulartübergreifende Kontakte zu Schulen in der Region. In Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Kaltenkirchen ist das Konzept des „Kaltenkirchener Modells“ entwickelt worden.

Aufgabe der Lehrkraft ist es,

- in Abstimmung mit dem Trägerverein das an Schulen und andere Bildungsträger gerichtete Bildungsangebot der Gedenkstätte mitzugestalten (Pflege der Kontakte zu Schulen, Veranstaltungen für Schüler- und andere Jugendgruppen, Erstellung von pädagogischen Konzepten und didaktischem Material),
- an der Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem IQSH (Landesfachberatung Geschichte/Museumspädagogik) und der Landesarbeitsgemeinschaft Gedenkstätten und Erinnerungsorte mitzuwirken.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es gilt der Erlass über die Einrichtung von Zeitbudgets für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben (NBl. MSB Schl.-H. 2016 S. 173).

Die Aufgabenübertragung kann zum 1. Februar 2025 erfolgen.

Bewerbungen sind mit Angabe bisheriger Tätigkeiten **innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes** auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, - III 326 -, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sind am Englischen Seminar zum 1. Februar 2025

zwei Teilzeitstellen (1/4) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d) (abgeordnete Lehrkraft) (Besoldungsgruppe A 13 / A 14)

im Umfang von jeweils vier Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen. Die beiden 1/4-Stellen können gegebenenfalls auch als eine 1/2-Stelle besetzt werden.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Abs. 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Voraussetzung ist ein überdurchschnittlicher Studienabschluss in Englisch in der ersten Ausbildungsphase (Erstes Staatsexamen bzw. Master of Education mit dem Profil Gymnasium bzw. Sekundarschullehramt mit Fakultas für Sek I und Sek II) und im zweiten Staatsexamen. Da ein Großteil der fachdidaktischen Seminare in der Fremdsprache abgehalten wird, sind ausgewiesene gute Sprachkenntnisse notwendig. Zudem wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber über umfassende Unterrichtserfahrungen in Sekundarstufe I und II an einer allgemeinbildenden Schule sowie über durch Fortbildungen bzw. Fortbildertätigkeit ausgewiesene Kenntnisse in der englischen Fachdidaktik verfügen. Erwünscht sind zudem Erfahrungen in der Betreuung von Referendarinnen und Referendaren mit der Hinführung zum zweiten Staatsexamen oder einschlägige Erfahrung in der fachdidaktischen Begleitung von schulpraktischen Studienanteilen an der Schule z. B. durch Mentorate.

Das Aufgabengebiet umfasst die selbstständige Mitarbeit (Konzeption, Durchführung und Evaluation) in den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (u. a. Unterrichtsinhalte, Unterrichtsmethoden, Schulung einzelner Kompetenzen im Unterricht, Literaturdidaktik, Sprachdidaktik, digital gestütztes Fremdsprachenlernen) in den Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Profil Lehramt an Gymnasien in Englisch und Mitarbeit bei der Betreuung der Studierenden in den schulpraktischen Studien.

Der Schwerpunkt der Lehrtätigkeit im Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden liegt in Seminarveranstaltungen zur Englischdidaktik einschließlich studienbegleitender Prüfungsleistungen (Portfolio-Korrektur bzw. mündliche Prüfungen) sowie in der Vorbereitung und Koordination der Praxisphasen im Profil Lehramt an Gymnasien. Hinzu kommt eine aktive Mitwirkung im Team der Fachdidaktik Englisch und den dort angesiedelten Forschungs- und Kooperationsprojekten mit schulischen und universitären Partnern sowie die Bereitschaft der Mitwirkung bei der Betreuung und Korrektur von Abschlussarbeiten in der Fachdidaktik Englisch. Im Rahmen des Praxissemesters im Master liegt der Fokus auf der Koordination und Begleitung der Studierenden im Austausch mit den beteiligten Schulen mit ihren schulischen Mentorinnen und Mentoren. Hierunter fallen auch etwaige Betreuungs- und Koordinations- sowie Prüfungsaufgaben in der vorlesungsfreien Zeit. Hinzu kommt eine aktive Mitarbeit im Forum der Fachdidaktik und die enge Kooperation als Teil des Teams der Fachdidaktik Englisch mit dem Zentrum für Lehrerbildung der CAU im Hinblick auf Praktikumsvorgaben und Prüfungsleistungen.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel versteht sich als moderne und weltoffene Arbeitgeberin. Wir begrüßen Ihre Bewerbung unabhängig Ihres Alters, Ihres Geschlechts, Ihrer kulturellen und sozialen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexuellen Identität. Wir fördern die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein: Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes mit den üblichen Unterlagen und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Frau Prof. Dr. Susanne Heinz
Fachdidaktik Englisch
Englisches Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 10
24118 Kiel

Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens alle Unterlagen vernichtet werden. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien ohne Bewerbungsmappen, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Prof. Dr. Heinz unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: heinz@anglistik.uni-kiel.de

